



Amt GuMS \* Wedeler Ch. 21 \* 25492 Heist

## Antwortschreiben Einwohnerfrage Nichtöffentlichkeit GV 14.12.2023

### Der Amtsdirektor Büroleitender Beamter

Wedeler Chaussee 21  
25492 Heist

Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140

[www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de)

Ihr Ansprechpartner:

Herr Goetze

Tel.: 04122-854-129

Fax: 04122-854-229

[goetze@amt-gums.de](mailto:goetze@amt-gums.de)

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 14.02.2024

### Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023

Sehr geehrter Herr,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023 haben Sie unter Hinweis auf § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise zur Feststellung der nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte hinterfragt. Ich hatte Ihnen daraufhin die Vorgehensweise noch einmal erläutert, gleichzeitig aber auch zugesagt, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen und Ihnen schriftlich zu antworten.

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Sie erklärt, dass die Vorgehensweise der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse zur Festlegung der nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte nicht rechtmäßig sei. Sie haben erklärt, dass Ihrem Rechtsverständnis nach die für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte einzeln aufgerufen, die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit dargelegt und sodann einzeln abgestimmt werden muss.

Wenn im Folgenden Gemeindevertretung, Gemeindevertreter\*innen und Bürgermeister benannt werden, gelten die Aussagen sinngemäß auch für die ständigen Ausschüsse, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden (vgl. § 46 Abs. 12 GO).

Die Öffentlichkeit der Sitzungen von Volksvertretungen ist ein verfassungsrechtlich geschützter Grundsatz, weswegen der Ausschluss der Öffentlichkeit nur im Einzelfall möglich ist. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (Rechtspflicht), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Antragsberechtigt sind Gemeindevertreter\*innen und der Bürgermeister. Der Beschluss über den

#### Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
montags 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros  
finden Sie auf unserer Website)

#### Hinweis:

**Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice  
nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der  
Website des Amtes oder telefonisch unter  
04122/854-0.**

#### Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)  
BIC:GENODEF1HTE  
IBAN:DE10 221 631 1400 0004 1998

Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter\*innen. Ist der Antrag zu beraten, erfolgt dies in nichtöffentlicher Sitzung, ohne Beratung wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Ausschließung der Öffentlichkeit erfolgt immer im Einzelfall. Sofern sich kein Widerspruch ergibt, kann die Gemeindevertretung „en bloc“ über die Nichtöffentlichkeit verschiedener Tagesordnungspunkte abstimmen. Dies ist auch zu Beginn einer Sitzung möglich (so auch Erlass des Innenministeriums vom 22.05.2012, Amtsblatt S. 514). Zu empfehlen ist diese Vorgehensweise dann, wenn ausschließlich über eindeutige Fälle zu entscheiden ist. Daher wird dem Vorsitzenden (hier Bürgermeister) empfohlen, bereits bei der Einladung bzw. Gestaltung der Tagesordnung deutlich zu machen, bei welchen Beratungsgegenständen aus seiner Sicht ein Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist oder werden könnte. Ein solches Verfahren ist rechtlich zulässig, wobei es sich immer nur um eine vorläufige Empfehlung, niemals aber um eine feststehende Tatsache handelt. Die Beschlussfassung erfolgt dann durch die Gemeindevertretung (s.o.). Ergibt sich die Notwendigkeit einer Beratung über die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit, hat der Vorsitzende während der Beratung und Beschlussfassung die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Sofern es sich nicht bereits aus dem Titel des Tagesordnungspunktes ergibt (z.B. Personalangelegenheit xyz, Steuerangelegenheit xyz, ...) hat die anwesende Öffentlichkeit ein Anrecht darauf zu erfahren, aus welchen Gründen die vertrauliche Beratung geboten ist.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass der im Rahmen der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023 vorgenommene Ausschluss der Öffentlichkeit formell rechtmäßig erfolgte. Die vom Bürgermeister im Rahmen der Einladung vorgenommene, vorläufige Einschätzung der nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte ist nicht zu beanstanden. Die Gemeindevertretung hat zu Beginn der Sitzung en bloc über die Tagesordnung samt nichtöffentlich zu beratender Tagesordnungspunkte und damit über den Ausschluss der Öffentlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Eine Beratung hierzu in nichtöffentlicher Sitzung war wegen der Eindeutigkeit der Fälle nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil war mangels anwesender Öffentlichkeit nicht erforderlich gewesen.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen dargelegt haben zu können, wie der Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023 erfolgte. Nach Rücksprache mit dem Holmer Bürgermeister wird in den Ausschusssitzungen der Gemeinde entsprechend verfahren, wobei es selbstverständlich häufig auch zu abweichenden Anträgen der Gemeindevertreter\*innen und zu Einzelberatungen in der Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit kommt.

Sofern sich für die anwesende Öffentlichkeit nicht bereits aus der Sache der Angelegenheit der Ausschluss ergibt, hat sie ein Anrecht darauf zu erfahren, weswegen sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen wird. Entsprechend können Sie selbstverständliche beispielsweise im Rahmen der Einwohnerfragestunde die Gründe für den Ausschluss hinterfragen, sofern die Gründe sich nicht automatisch für Sie erschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Goetze